Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 21 October 1864. **№ 120.** **Середа,** 21. Октября 1864.

Blicke in das Leben des Mittelalters.

Von Otto Bank.

(Fortsetzung.)

Während sich die unfreien, hörigen Frauen und weiblichen Dienstboten mit der gröberen und gemeineren Handarbeit beschäftigen mußten, wurde die Herrin der Pfalz und in modificirtem Maßstabe ebenso die Herrin einer anderen Burg dagegen von der ritterbürtigen weiblichen Dienerschaft, meistens von den Töchtern der ritterbürtigen Geschlechter, bedient. Man nannte daher diese dienenden Frauen Edelfrauen oder Edelkinder, auch Maide, d. h. Mägde, ferner junge Herrinnen oder Jungfrauen, Jungfräulein; in Frankreich hießen sie domicellae, woraus später domcellae und endlich demoiselle und mademoiselle gemacht wurde. Sie wohnten, wie oben erwähnt, im Frauenzimmer. Wenn ihnen auch zuweilen harte Arbeiten zugemuthet wurden, „mit den langen Haaren den Staub von den Sesseln zu streichen" und manche andere Demüthigung, die sich aber wohl meistens nur bei feindseligen Stimmungen oder Geisel- und Gefangenschaftsverhältnissen vorfand, so waren sie doch meistens bloß dem Dienste der Herrin gewidmet; sie hatten diese an- und auszukleiden, ihr das Haar kunstreich zu ordnen, ihr stets weibliches Gefolge zu bilden und sie mit Gesang und Saitenspiel zu erfreuen oder auf sonstige Weise zu unterhalten. Bei feierlichen Gelegenheiten mußten sie der Herrin ebenso voranschreiten, wie die Kämmerer und anderen Hofdiener dem Herrn vorauszugehen pflegten. Sie hatten ihr ferner die Lichter voranzutragen und wenn sie Jemanden empfing, dabei zu sein; auch liebten die Frauen und Jungfrauen bei solchen Gelegenheiten die allergrößte Pracht zu entfalten, wobei es auch schon damals an Rivalitäten nicht gefehlt hat, wie dies Ulrich von Lichtenstein aus eigener Erfahrung erzählt: „Als meine Ankunft den Frauen gesagt war, da wurde manch köstliches Kleid angelegt, jegliche hatte den Neid, daß sie sich besser als die andern kleiden wollte, denn Frauen mögen jung oder alt sein, so haben sie gern viel Gewandes; will es auch manche nicht gern tragen, so freut sie doch der Besitz, damit sie sagen kann: „Wenn ich wollte, ich könnte mich wohl besser kleiden, als diese und jene." Zur Vermehrung des Glanzes solcher Hoffeste war das weibliche Gefolge meistentheils sehr groß. Nicht selten sah man sodann in der Umgebung der Gebieterin bis 100 reich gekleidete Jungfrauen und Maide; dabei sind die Hunderte von Frauen nicht mitgerechnet, welche in den Arbeitshäusern oder sonst in der Behausung beschäftigt waren.

Die Dienste der ritterbürtigen Jungfrauen waren indessen nicht lediglich auf die Haushaltung und auf die Bedienung der Herrin beschränkt. Sie mußten vielmehr auch noch den Gästen, sogar den männlichen Gästen aufwarten und sehr häufig sollten sie dieselben empfangen, ihnen die Lichter vorantragen und die Männer sogar bei dem Bade bedienen. Bei der Tafel hatten sie als Truchsesse und Schenken das Essen aufzutragen, es den Gästen vorzuschneiden und diesen den Trunk zu reichen. Am Abend sollten sie die Gäste auch noch in ihrer Schlafkemnate besuchen, um nachzusehen, ob ihnen nichts mangele und ihnen namentlich ein sanftes Lager bereitet sei. Sie mußten ihnen den Schlaftrunk und den Nachtimbiß bringen, ihnen sogar beim Auskleiden behülflich sein und sie auch an ihrem Bette noch, so lange es begehrt wurde, unterhalten. Mehr und aufopfernder noch steigerte sich die Pflege bei verwundeten oder kranken Rittern.

Bei allen diesen Dingen pflegte die Herrin des Hauses mit einem guten Beispiel voranzugehen; die Königin selbst entzog sich nicht dieser Pflicht und half zuweilen ihren Gemahl auskleiden; noch häufiger sah man aber die Hausfrau oder die Tochter derselben die Gäste empfangen, sie bei Tische, nach Umständen sogar kniend, bedienen, die Unterhaltung führen und zum Essen nöthigen. Den Tag über sollten sie den Gästen vorlesen, mit ihnen spielen (z. B. das Schachzabelspiel) und sie in sonstiger anständiger Weise kurzweilen.

In der guten tüchtigen Zeit des Mittelalters stand noch jede Hausfrau, die Königin und Fürstin nicht ausgenommen, ihrer Haushaltung selbst vor, hatte alle Frauenzimmer und Vorrathskammern unter sich, nahm sich selbst, wie die Kurfürstin Anna von Sachsen in der Mitte des 16. Jahrhunderts, der Heilkunst und der Cur preßhafter Hofdiener in eigener Person an, und selbst die Prinzessinnen waren auf dem Speicher und in der Küche thätig. Erst in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges hat sich diese ehrenwerthe Tüchtigkeit zu ihrem Nachtheil verändert, und die vornehme Langeweile, Launenhaftigkeit und Blasirtheit trat an ihre Stelle, bis auch nach und nach das moderne Nervenleiden in diesem müssigen Leben reiche Nahrung gefunden hat.

Neben dem ordentlichen Hofdienste gab es noch einen außerordentlichen, der darin bestand, daß bei feierlichen Gelegenheiten die nicht angestellten ritterbürtigen Frauen

und Jungfrauen auf Verlangen erscheinen, ja selbst der Herrin der Burg zu Hochzeiten, Kindtaufen, Römerzügen oder anderen Veranlassungen in weiblichen Arbeiten eine Zeit Hülfe leisten mußten, wofür sie nur Kost und Wohnung empfingen. Auch dieser Brauch verlor sich im Laufe des 17. Jahrhunderts.

Aber schon im 16. Jahrhundert begann allmälig die Umgestaltung des weiblichen Hofstaates und Hofdienstes. Man stellte einen Hofmeister nnd eine Hofmeisterin, deren Amt früher die Herrin vertrat, zur Beaufsichtigung des Frauensaales an, und aus einer in Bayreuth 1579 erlassenen Verordnung geht schon ein gewisser Verfall all' dieser Zustände hervor, indem darin die Frauen ermahnt werden, nicht an die Tafel wie an einen Trog zu laufen und über Tisch nicht viel zu schreien und zu schnattern. Sie möchten unter Tags friedlich beisammen im Frauenzimmer bleiben, ohne zu keifen und wenn die Junker herauf auf die lange Bank (wie man in früheren Zeiten das Ruhebett nannte) kommen und die Cour machen wollten, welches ein alter Gebrauch sei, so solle sich die Hofmeisterin mit den Fräulein auch auf die lange Bank setzen und mit den Junkern ein feines, züchtiges Gespräch abhalten, dabei aber die Fräulein auf der Bank sitzen bleiben 2c.

Auch hatte sich im 16. Jahrhundert schon ein Unterschied zwischen Fräulein (den am Hofe befindlichen Prinzessinnen und Gräfinnen) und Jungfrauen oder Jungfern (den übrigen Hofdamen) gebildet. Erst seit dem 30jährigen Kriege kam der Titel Prinzessin in Aufnahme; bis dahin kannte man in Dentschland nur Jungfrauen und Fräulein und die Kammerjungfern nannte man noch Mägde. Allein auch die Hofdamen wollten nun nicht mehr Jungfern genannt werden und die bayerische Ritterschaft setzte 1669 durch: „daß man gnädigst gescheh[en] lasse, des Adels Töchter Fräulein zu tractiren." Aber [in] dem 17. und 18. Jahrhundert wollten die bei Hofe an[ge]stellten Ritterstöchter auch nicht mehr Fräulein, viel wen[i]ger Jungfrauen heißen, nicht mehr im Frauensaal bleib[en] und noch viel weniger daselbst arbeiten, was auch [als] eine Folge des 30jährigen Krieges und des dadurch [ge]gründeten französischen Einflusses betrachtet werden mu[ß]. Man nannte sie seit dieser Zeit Hofdamen. Auch [ka]men seit dieser Zeit die sogenannten dames d'Atour, [die] dames d'honneur in Aufnahme, welche aber heut zu Ta[ge] wieder verschwunden sind.

Mit den Französinnen kam auch die französische Sit[te] und Sprache an die deutschen Höfe, sowie an die klein[e]ren und größeren deutschen Edelsitze und überhaupt in [die] leitenden Kreise der Aristokratie und zuletzt spielten [die] Fremden auch an den deutschen Höfen die Meister. W[ie] Ludwig XIV. in Frankreich, so wollte auch der klein[ste] Fürst in Deutschland den Souverain spielen. Dafür hör[te] er aber auch auf, ein liebender Gatte und Vater und au[ch] ein guter Oekonom zu sein. Die Fürstinnen aber ließ[en] sich nun mit ihren Töchtern Prinzessinnen nennen u[nd] wollten nicht mehr Mütter ihrer Kinder, auch nicht me[hr] Vorsteherinnen ihres Hauswesens sein. Und bis auf u[n]sere Tage war das Französische die Hofsprache. Un[ter] denselben fremden Einflüssen hat sich auch der au[ßer]ordentliche Hofdienst der Frauen umgestaltet, denn es [er]schienen nun an den deutschen Höfen eigens ernannte [Pa]lastdamen, welche bei feierlichen Gelegenheiten den frü[he]ren außerordentlichen Hofdienst gewissermaßen ersetzten.

(Forts. folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 21. October 1864.

Angekommene Fremde.

Den 21. Oct. 1864.

Stadt London. Hr. Dr. Weidenbaum von Mitau; Hr. Rentier Eck, Hr. Baron Sieslack aus Kurland; Hr. Künstler Slavitzky von Kosel; Fräul. Siegrist aus Livland; Hr. Hofrath Meurer, Hr. Baron Oelsen von Mitau; Hr. Gouv.-Secr. Merteus von Pernau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Ceumern nebst Familie, Hr. v. Transehe, Hr. v. Rosen aus Livland; Hr. v. Stryk aus dem Auslande; Hr. Capit. v. Wolsky aus Polen; Hr. Tit.-Rath Zaranek, HH. W. und J. Zaranek, HH. Barone v. Korff, v. d. Brüggen, Sacken, Klüchtzner u. Tiesenhausen von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. v. Uexküll nebst Familie, Frau Baronin Uexküll, Fräul. Rauel von Reval; Hr. Baron Biestramb von Mitau; Hr. Baron Wiegandt a[us] Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Secondlieut. Sawini[...] von Schaulen; HH. Kaufl. Nowikow, Kalaschnikow, U[...]mann und Blumberg von Ostrow.

Goldener Adler. Hr. Obrist Wesselitzky, H[r.] Arrendatore Reitzberg und Diedrichsen aus Livland; H[r.] Agronom Rau von Mitau.

Hr. Militairarzt Althausen von Warschau; Hr. J. Richter aus Kurland; Hr. Arrendator Wieberg, Hr. Panzer, Fräul. Knappe aus Livland, log. im Gasthau[s] Zuckerbecker.

Hr. Staatsrath v. Klein nebst Gemahlin von Mita[u] log. beim Herrn Regierungs-Assessor v. Klein.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

[Ein]maliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., [zw]eimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annon[c]en für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck [de]r gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen [ko]sten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich [f]ür alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 118. Riga, Mittwoch, den 21. October 1864.

Angebote.

Permanente Ausstellung und Verkauf landwirthschaftlicher Maschinen

aus den anerkannt besten Fabriken **Englands** und **Deutschlands.**

St. Petersburger Vorstadt, Haus Haak, Elisabethstrasse Nr. 1

Offen täglich von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Auch werden daselbst verkauft und Bestellungen entgegengenommen und auf verschiedene Arten Dünger, als: **besten Superphosphat, Guano, Phospho-Peru-Guano etc.**

Helmsing & Grimm. 2

Wheeler Wilson's

hier schon rühmlichst bekannte

Amerikanische

Steppstich-Nähmaschinen

mit allen neuesten Hilfsapparaten

verkaufen

Helmsing & Grimm.

Näh-Unterricht wird auf Verlangen **unentgeltlich** ertheilt und werden ausführliche Gebrauchs-Anweisungen in deutscher Sprache, zum Selbst-Unterricht gratis beigegeben. 2

Bestellungen auf

landw. Maschinen und Geräthe

einschlisslich feststehende und transportable **Dampfmaschinen**

aus den Fabriken von

Ransomes & Sims, **Ipswich** (England)

Wöhrmann & Sohn, **Mühlenhof** (bei Riga)

nehme ich entgegen und habe in meinem täglich geöffneten Vorraths-Speicher eine beständige

Muster-Ausstellung.

St. Petersb. Vorst., gegenüber dem Eingange zur Cigarren-Fabrik der HH. Kuchczynski & Co.

Monteure werden gestellt, Preislisten, Pläne und Kostenanschläge geliefert und Reparaturen übernommen.

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Ведомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 120. Mittwoch, 21. October — Середа, 21. Октября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Auf Verfügung der Conferenz des Livländischen Kameralhofes vom 5. October c. ist der verabschiedete Tischvorstehersgehilfe Collegien-Registrator Friedrich Fleischer als Canzelleibeamter dieser Palate angestellt worden.

Von der großen Gilde sind folgende Wahlen vollzogen und vom Rigaschen Rathe bestätigt worden: als Administrator der Dienstboten-Unterstützungscasse: der Bürger G. J. Fahrbach; als Handels-Deputirter an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Hofmann: der Bürger Julius Fastena; als Deputirte zur Bewerkstelligung der medicinal-polizeilichen Besichtigung verschiedener Verkaufsanstalten: für die Stadt: die Bürger A. Freiberg und Eugen Burchardt, Carl Ments und Eduard Petri als deren Suppleanten; für die Moskauer Vorstadt: die Bürger Ed. Benjamin Brieger und Wassili Petrowitsch Pimenow, C. J. Gallert und T. F. Anissimow als deren Suppleanten; für die St. Petersburger Vorstadt: der Bürger W. Pfeil, L. Volckmann als dessen Suppleant; für die Mitauer Vorstadt: der Bürger J. H. Tatarin, E. N. Kirstein als dessen Suppleant; für den Dünamarkt: der Bürger Hr. Tiemer, Matwei Semenow als dessen Suppleant.

Als russischer Translateur beim Rigaschen Rathe ist angestellt: der Collegien-Registrator Felix Chominski.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das nachstehende, in der der „Nordischen Post" Nr. 170 beigefügten officiellen Beilage vom 1. August c. Nr. 3 enthaltene Circulair des Herrn Ministers des Innern (Dep. der exec. Polizei temporaire Abth. vom 4. August c. Nr. 2571), betreffend **das Verbot der Einsammlung milder Gaben durch Ausländer** zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht: Der Herr stellv. Oberprocureur des Allerheiligsten Synod macht die Mittheilung, daß der Allerheiligste Synod nach Erwägung der Vorstellung eines der Eparchial-Oberen, betreffend die durch einen Ausländer ohne desfallsige Erlaubniß geschehene Einsammlung milder Gaben gefunden habe: 1) daß ungeachtet der bestehenden Gesetzesbestimmungen nach denen das Einsammeln milder Gaben ohne Erlaubniß der Staats-Regierung verboten ist und ungeachtet der besonderen Einschärfungen des Allerheiligsten Synod im geistlichen Ressort, daß darauf geachtet werden möge, daß solche Collecten nirgend in den Eparchien stattfinden, einige Ausländer dennoch ungehindert solche Collecten im Reiche veranstalten und 2) daß solche Collecten durch unberufene Collecteure, ohne Genehmigung der Staats-Regierung und ohne die nöthige Controle über das Verfahren dieser Personen, einerseits nicht dem Zweck der mildthätigen Geber dienen, indem sie größtentheils zum eigenen Nutzen dieser Collecteure verwandt werden, andererseits aber den Erfolg der Sammlungen beeinträchtigen, welche von Personen gemacht werden, die für diese Sammlungen in Folge der besonderen Bedeutung und Dürftigkeit ihrer Klöster und Kirchen die Genehmigung der Staats-Regierung erhalten haben. Aus diesen Gründen hat der Allerheiligste Synod zur Verhütung solcher Zustände für die Zukunft, verfügt: allen Eparchial-Obrigkeiten einzuschärfen, strengstens darauf zu achten, daß Ausländern, sowol geistlichen wie weltlichen Standes, durchaus nicht gestattet werde, milde Gaben zum Besten ausländischer Kirchen und Klöster einzusammeln, wenn nicht von dem Allerheiligsten Synod eine Benachrichtigung über die ihnen ertheilte Erlaubniß zu der Collecte ergangen ist und die Einsammler nicht mit vom Allerheiligsten Synod ertheilten Büchern und Pässen versehen sind.

Bei Mittheilung des Obigen ersuche ich gemäß einem Schreiben des Staatssecretairs Fürsten Urussow Ew. Excellenz (den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef) dahin Anordnung zu treffen, daß der in dem Art. 38 der Verordnung über Vorbeugung und Verhütung von Verbrechen Bd. XIV des Codex der Reichsgesetze enthaltenen Vorschrift in Bezug auf die Einsammler milder Gaben für Klöster und Kirchen, von Seiten der Behörden und Personen der Polizeiverwaltung des ihnen anvertrauten Gouvernements auf das Genaueste Erfüllung gegeben werde. Nr. 2376 c.

* * *

In Veranlassung einer desfallsigen Requisition des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs wird sämmtlichen **Stadt- und Land-Polizeibehörden** des Livländischen Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch **eingeschärft**, die dem gedachten **Militairchef vorzustellenden monatlichen Verzeichnisse über beurlaubte Untermilitairs** stets mit der **größten Sorgfalt anzufertigen** und namentlich in der betreffenden Rubrik bei jedem einzelnen der Untermilitairs die etwaige Veränderung seines Aufenthaltsortes abzumerken, zugleich aber diese Verzeichnisse unfehlbar zum 25. jeden Monats dem gedachten Chef einzusenden. Nr. 1809.

* * *

Von der 4. Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach dem vom Leibgarde-Kürassier-Regiment Sr. Kaiserlichen Hoheit am 3. October c. aus Zarskoje-Sselo entwichenen Gemeinen, dem am 13. Juni 1863 zum Rekruten abgegebenen Rigaschen Bürger Sawel Loginow sorgfältige Nachforschungen anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle nach Zarskoje-Sselo dem Commandirenden des genannten Regiments arrestlich einzusenden.

Der Entwichene war bekleidet mit Uniformsmütze, Mantel und Beinkleidern Stiefeln mit Sporen. Nr. 2591.

* * *

Zufolge Unterlegung des Walkschen Ordnungsgerichts wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach dem zum Gute Aahof angeschriebenen Zigeuner Spritz Klein, welcher nach Verausgabung eines falschen Creditscheines flüchtig geworden, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle genanntem Ordnungsgerichte arrestlich einzusenden. Nr. 2592.

* * *

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr August Eberhard Berens von Rautenfeld auf das im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut Korwenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 14. October 1864.

Nr. 2547. 3

Proclamata.

Demnach das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Mag. jur. Reinhold Stoffregen als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses weiland Arthur Georg von Freytag-Loringhoven den Concurs über den gesammten Nachlaß defuncti eröffnet hat, als werden von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, **welche an den weil. Arthur Georg von Freitag-Loringhoven oder dessen haupt**sächlich aus dem im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegenen **Grundstücke „Ligat"** und den darauf befindlichen Fabriken und sonstigen Gebäuden nebst Maschinen, Einrichtungsgegenständen und Materialien bestehenden Nachlaß modo gegenwärtige Concursmasse **als Gläubiger** oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde **Ansprüche und Forderungen** irgend welcher Art **formiren zu können vermeinen** sollten und insbesondere auch Diejenigen, welche als bisherige Gläubiger der Compagnie der Ligatschen Papierfabriken, indem defunctus von Freitag-Loringhoven bei Erwerbung der Activa der letzteren die Verpflichtung übernommen, deren Passiva als eigene zu berichtigen und die Compagnie wegen derselben ex nexu zu setzen, einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Vermögen defuncti modo dessen Nachlaß resp. Concursmasse erworben haben und geltend zu machen gesonnen sind, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. wegen der statthabenden Osterfeiertage bis zum 12. April des nächstfolgenden Jahres 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Accla-

mationen desmittelst aufgefordert und angewiesen, und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüche und Forderungen an den obbezeichneten Nachlaß modo gegenwärtige Concursmasse des weiland Arthur Georg von Freitag-Loringhoven gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 5. October 1864.

Nr. 4328. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Müllermeisters Friedrich Franz Neupert kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk als Verkäufer am 16. Februar 1861 abgeschlossenen, mit von demselben und dem graduirten Studenten der physico-mathematischen Facultät Carl Baron Bruiningk, sowie von den gerichtlich constituirten Curatoren der Vermögensmasse des gedachten Verkäufers unterzeichnetem Additamente vom 3. April d. J. versehenen und am 30. April d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 4500 Rbl. S. eigenthümlich **übertragene, zum Gute Palloper gehörige Pallo-Wassermühle** sammt dem zu derselben zugetheilten schatzfreien Lande im Landeswerthe von 11 Thl. $76^{87}/_{112}$ Gr. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung der genannten Wassermühle sammt dazu gehörigen schatzfreien Lande formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. November 1865, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die zum Gute Palloper gehörige Pallo-Wassermühle sammt dem dazu gehörigen schatzfreien Lande dem Müllermeister Friedrich Franz Neupert zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

Nr. 4211. 3

Torge.

Am 2. November wird im Ordnungsgerichte zu Wenden ein Torg abgehalten werden behufs Lieferung des jährlichen Holzbedarfs für die Behörden und das Militair. Die erforderliche Quantität, sowie die näheren Bedingungen sollen an dem genannten Tage um 11 Uhr Vormittags in der Behörde bekannt gemacht werden.

Nr 72.

Kreisdeputirter H. v. Kahlen.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden

1) die in der zwischen der Schaal- und Sünderpforte an der Stadtmauer belegenen Reihe befindlichen **Buden** Nr. 2, 3, 4, 5, 8 und 9 vom 15. November 1864 ab auf 3 Jahre,

2) die in der Budenreihe zwischen der Sünder- und Schwimmpforte sub Nr. 11a belegene Bude vom Tage des Ausbots bis zum 1. Januar 1868,

3) die in der Budenreihe außerhalb der Marstallausfahrt links sub Nr. 1 belegene Bude vom Tage des Ausbots bis zum 1. September 1867,

4) die Fleischbude Nr. 1 an der Johannisstraße der Moskauer Vorstadt vom 1. November 1864 ab auf 3 Jahre, — an den auf den 20., 27. und 29. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen an die resp. Meistbietenden **in Pacht vergeben** werden, und werden etwaige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, sich zu den Torgen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegium einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 8. October 1864.

Nr. 1120. 1

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ въ наемъ лицамъ, предлагающимъ наивысшую цѣну лавки подъ Нум. 2, 3, 4, 5, 8 и 9 состоящія между Шальторскими и Зюндерскими воротами по городской стѣнѣ, срокомъ съ 15. Ноября 1864 года впредь на 3 года,

2) лавка подъ Нум. 11 а, состоящая въ ряду между Зюндерскими и Швимторскими воротами со дня состоянія торга срокомъ впредь по 1. ч. Января 1868 года,

3) лавка подъ Нум. 1, состоящая въ ряру за Маршталскимъ выѣздомъ по лѣвой рукѣ, со дня состоянія торга впредь на 1. ч. Сентября 1867 года,

4) Мясная лавка по Ивановской улицѣ на Московскомъ форштатѣ съ 1. ч. Ноября 1864 года впредь на трехлѣтіе и при-

глашаются симъ лица, желающія брать оныя въ наемъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20., 27. и 29. ч. сего Октября съ часа по полуди, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 8. Октября 1864 года.
№ 1120. 1

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 20. Ноября с. г., назначенъ торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Холмскаго помѣщика, нынѣ умершаго Поручика Егора Игнатьева Палибина, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2. стана, и заключающагося въ деревняхъ: Фоминъ и Сопки, при коихъ земли разнаго качества 200 дес., въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 160 дес., въ постоянномъ пользованіи временно-обязанныхъ крестьянъ по уставной грамотѣ 84 дес., и замежевана въ одной окружной межѣ единственнаго владѣнія; кромѣ же означенной земли отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется, озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Съ описанной земли получается годоваго дохода посредствомъ уплаты оброка временно - обязанными крестьянами 70 руб. Имѣніе это оцѣнено въ 700 р. с. и продается за неплатежъ имъ долга Островскому мѣщанину Лисицыну 32 руб. 24½ к. и на пополненіе доходовъ 2839 руб. 67¾ коп. с., собранныхъ имъ, Палибинымъ съ бывшаго въ опеки имѣнія Корнета Якова Пущина, нынѣ отсужденнаго въ казенное вѣдомство. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги до означенной публикаціи и продажи относящіяся, въ Холмскомъ уѣздномъ Судѣ.
№ 320. 2

Immobil-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Wenden, an der Katharinenstraße sub Nr. 93/96 belegene Immobiliarbesitz des Wendenschen Bürgers, Schuhmachermeisters Rubeloffsky am 9. und 12. November a. c., Mittags 12 Uhr, behufs der beantragten und richterlich verfügten Liquidation eines ingrossirten Debetpostens meistbietlich bei diesem Rathe versteigert werden wird.

Wenden-Rathhaus, am 7. October 1864.
Nr. 1197. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Urlaubsbillet der Soldatenwittwe Ewa Glideschewa vom 10. Juli 1845, Nr. 438.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Christian Kreutzstein, Robert Wilhelm Brusnowsky, Carl Plischewsky, Afraim Meerow Feigelstein, Kalmann Itzkowitsch Slizer, Anna Juschkewitschewa, Alexei Alexejew Zwetkow, Nochim Mendel Itzkowitsch Rapoport, Chaim Perezow Fleisch, Iwan Komarow, Johanna Henriette Schiemann, Anna Maria Helena Lauzi, Johann Christian Habicht, Johann Wilhelm Polmann, Johanna Margaretha Swirgsde, Dmitri Sergejew Schaposchnikow, David Hilekowitsch Brainin, nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 39 der Wolhynischen, Nr. 37 der Podolischen, Nr. 39 der Bessarabischen, Nr. 33 der Irkutzkischen, Nr. 32, 34 u. 38 der St. Petersburgschen, Nr. 38 u. 39 der Kiewschen, Nr. 41 der Nishegorodschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 38 u. 39 ein Ausmittelungsartikel der Wolhynischen Gouvernements-Regierung die Confiscation und Sequestrirung von Vermögen mehrer Personen betreffend; 3) zu Nr. 35 u. 36 ein besonderer Ausmittelungsartikel der St. Petersburgschen Gouvernements-Regierung das Vermögen Geisteskranker betreffend.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**